

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN FÜR DEN WETTERAUEREIS

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

50. Jahrgang

Ausgabetag: Montag, 06.09.2021

Nr. 41

86

Allgemeinverfügung des Wetteraukreises zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Wetteraukreis – Eskalationsstufen

Aufgrund von §§ 16, 28 Absatz 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) sowie § 27 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) der Hessischen Landesregierung vom 22. Juni 2021 (GVBl. S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386), in Verbindung mit dem Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen gemäß dem Kabinettsbeschluss vom 17. August 2021 ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- a. Ziffer 1. a. wird wie folgt gefasst:
„zu Zusammenkünften, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangeboten nach § 16 Absatz 1 CoSchuV (auch im Freien),“
- b. in Ziffer 1. d. wird das Wort „Innengastronomie“ durch die Worte „Innen- und Außengastronomie“ ersetzt
- c. in Ziffer 1. f. werden nach dem Wort „Innenräume“ die Worte „und auf die Außenflächen“ eingefügt
- d. in Ziffer 1. g. werden nach dem Wort „Innenräume“ die Worte „und auf die Außenflächen“ sowie nach dem Wort „Sporthallen“ die Worte „ - gilt nicht für den Spitzen- und Profisport“ und nach der Klammer ein Komma eingefügt
- e. nach Ziffer 1. g. wird eine neue Ziffer 1. h. mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:
„als Gast auf die Außenflächen von Tanzlokalen, Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen,“
- f. die Ziffer 4 (alt) wird Ziffer 5
- g. nach Ziffer 3 wird eine neue Ziffer 4 mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:
„Der Zugang zu Prostitutionsstätten für Kundinnen und Kunden ist nur mit Negativnachweis nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 CoSchuV zulässig.“
- h. die Ziffer 5 (alt) wird Ziffer 6
- i. in Ziffer 6 (neu) wird die Zahl „500“ durch die Zahl „200“ ersetzt
- j. die Ziffer 6 (alt) wird Ziffer 7
- k. die Ziffer 7 (neu) wird wie folgt gefasst:
„Eine medizinische Maske im Sinne des § 2 CoSchuV ist zu tragen:
a. in Gedrängesituationen,
b. in Schulgebäuden und Gebäuden sonstiger Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes auch nach Einnahme eines Sitzplatzes.“
- l. die Ziffer 7 (alt) wird Ziffer 11
- m. die Ziffer 8 (alt) wird Ziffer 12
- n. nach Ziffer 7 (neu) wird eine neue Ziffer 8 mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:
„In Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung äl-

terer und pflegebedürftiger Menschen nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 und 2 CoSchuV ist durch das dort tätige Personal, soweit es sich nicht um geimpfte oder genesene Personen im Sinne von § 2 Nr. 2 oder Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung handelt, eine Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar (jeweils ohne Ausatemventil) zu tragen.“

- o. nach Ziffer 8 (neu) wird eine neue Ziffer 9 mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:
„Arbeitgeber wird empfohlen, Homeoffice anzubieten, soweit keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.“
 - p. nach Ziffer 9 (neu) wird eine neue Ziffer 10 mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:
„Es wird empfohlen in Kindertageseinrichtungen, Kinderhorten und ähnlichen Einrichtungen eine strikte Gruppentrennung vorzunehmen. Auch eine kurzzeitige Durchmischung der Gruppen, z. B. zum gemeinsamen Mittagessen sollte vermieden werden.“
 - q. in der neuen Ziffer 12 wird Satz 2 gelöscht. In Satz 3 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „100“ ersetzt
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 07. September 2021 in Kraft

Begründung:

Die 7-Tage-Inzidenz im Wetteraukreis lag ausweislich der Veröffentlichungen des Robert Koch-Institut am 06. September 2021 bei 115,0. Nach dem Präventions- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen (Stand 17. August 2021) sind unter Berücksichtigung der 7-Tage-Inzidenz entsprechende Maßnahmen durch zuständigen Behörden anzuordnen. Die in den neuen/geänderten Ziffern angeordneten Maßnahmen entsprechen den im Eskalationskonzept vorgesehenen Maßnahmen ab kumulativ 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern innerhalb der letzten 7 Tage in einem Landkreis. Die Maßnahmen sind danach zusätzlich zu den in der vorherigen Stufe genannten Maßnahmen per Allgemeinverfügung anzuordnen. Ein nachweislich eng lokalisiertes oder klar eingegrenztes und damit eindämmbares Infektionsgeschehen, zum Beispiel in einer Einrichtung, einem Betrieb oder in einer Kommune, liegt nicht vor, so dass örtliche Beschränkungen nicht möglich sind.

Darüber hinaus ist mittlerweile auch eine im für den Wetteraukreis zuständigen Versorgungsbereich erhöhte Hospitalisierungsrate ersichtlich.

Weitere Einschränkungen waren notwendig, da die bereits erfolgten Regelungen nicht zum gewünschten Erfolg geführt haben. Im Übrigen wird zur Begründung auf die Begründung der geänderten Allgemeinverfügung vom 20. August 2021 Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Gießen, Marburger Str. 4, 35390 Gießen, erhoben werden.

Hinweise:

Gem. §§ 16 Absatz 8 und 28 Absatz 3 IfSG hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Friedberg, den 06. September 2021

Der Kreisausschuß
Fachbereich Gesundheit, Veterinärwesen und
Bevölkerungsschutz
gez. Jan Weckler
Landrat